

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BATOUWE BOOMKWEKERIJEN B.V.

eingetragen bei der Handelskammer (KvK) unter der Nummer 11061930

## 1 Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

In diesen AGB bedeuten:

- AGB:** diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Batouwe;
- Batouwe:** Batouwe Boomkwekerijen B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 11061930;
- Vertragspartner:** jede natürliche oder juristische Person, die mit Batouwe einen Vertrag geschlossen hat oder schließen möchte, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger sowie jeder anderen Person, die befugt ist, diese (juristische) Person in irgendeiner Weise zu vertreten;
- Vertrag:** jeder zwischen Batouwe und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag;
- Produkte:** die aufgrund eines Vertrags zu liefernden Gehölze, entweder als ganze Pflanzen, Edelreiser, unbewurzelte Stecklinge oder Okulationsaugen, Material aus pflanzlicher Gewebekultur und/oder Stauden – alle in lebendem Zustand – sowie sonstige damit verbundene Produkte, Verpackungs- und/oder Hilfsmaterialien;
- Schriftlich:** auf Papier oder per E-Mail (bzw. anderweitig analog oder digital) festgelegt und somit abzugrenzen von mündlichen Mitteilungen.
- 1.2 Diese AGB gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge und Rechtsverhältnisse, gleich welcher Bezeichnung, bei denen Batouwe sich verpflichtet oder verpflichten wird, Produkte und/oder damit verbundene Dienstleistungen jeglicher Art und unter jeglicher Bezeichnung an den Vertragspartner zu liefern, sowie für alle damit verbundenen Tätigkeiten von Batouwe.
- 1.3 Der Vertragspartner, mit dem einmal ein Vertrag unter Geltung dieser AGB abgeschlossen wurde, erkennt die Geltung dieser AGB auch für spätere Angebote, Verträge und Rechtsverhältnisse mit Batouwe an, ohne dass dies erneut vereinbart werden muss.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB zugunsten des Vertragspartners gelten niemals als Verzicht auf die Geltung der AGB oder auf das Recht von Batouwe, in anderen Fällen deren strikte Anwendung zu verlangen.
- 1.5 Alle in diesen AGB festgelegten Rechte und Ansprüche gelten ebenfalls zugunsten der von Batouwe beauftragten Hilfspersonen und Dritten.
- 1.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrags im Widerspruch zu diesen AGB stehen, hat die Bestimmung des Vertrags Vorrang.
- 1.7 Unklarheiten über diese AGB sowie nicht geregelte Sachverhalte werden möglichst im Sinne dieser AGB ausgelegt oder ergänzt. Eine Bestimmung darf nicht allein deshalb zu Ungunsten von Batouwe ausgelegt werden, weil Batouwe deren Verfasser ist.
- 1.8 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft. In einem solchen Fall werden Batouwe und der Vertragspartner eine neue Bestimmung vereinbaren, die der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 1.9 Falls Batouwe diese AGB in verschiedenen Übersetzungen verwendet, ist im Streitfall ausschließlich der niederländische Text und deren Bedeutung maßgebend.

## 2 Angebote und Vertrag

- 2.1 Ein Angebot ist jedes von Batouwe schriftlich abgegebene Angebot, einschließlich Offerten, Preisangaben und Vorschläge. Ein Angebot ist grundsätzlich freibleibend und verpflichtet Batouwe nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Vertragspartner.
- 2.2 Angaben zu den angebotenen Produkten in Angeboten, Broschüren, im Internet oder sonstigen Quellen – darunter, aber nicht ausschließlich, Abbildungen, Zeichnungen, Produktspezifikationen, Preise und ähnliche Angaben – dienen lediglich der Information. Sie sind für Batouwe nicht bindend, und der Vertragspartner kann daraus keine Rechte ableiten.
- 2.3 Von Batouwe verwendete Sortennamen basieren auf der „Naamlijst van Houtige Gewassen“ und der „Naamlijst van Vaste Planten“, die von der ENA (European Nurserystock Association) als europäischer Standard für die Benennung von Baumschulprodukten anerkannt sind.
- 2.4 Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Auftrag an Batouwe übermittelten Daten, auf denen das Angebot von Batouwe basiert. Sollten sich diese Daten als unvollständig und/oder falsch erweisen oder nachträglich ändern, ist Batouwe berechtigt, das Angebot zu widerrufen oder zu ändern bzw. – falls bereits ein Vertrag

- zustande gekommen ist – die im Vertrag genannten Preise, Tarife und/oder Lieferzeiten entsprechend einseitig anzupassen.
- 2.5 Ein Angebot ist einmalig und ausschließlich für den Vertragspartner gültig, an den es gerichtet ist, und könnte nur in seiner Gesamtheit angenommen werden. Aus einem früher abgegebenen Angebot können keine Rechte abgeleitet werden.
- 2.6 Der Vertragspartner behandelt den Inhalt eines Angebots sowie die dazugehörigen Angebotsunterlagen vertraulich. Ohne schriftliche Zustimmung von Batouwe dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden, zum Beispiel um ein Konkurrenzangebot einzuholen.
- 2.7 Ein Vertrag kommt zustande:
- wenn der Vertragspartner ein von Batouwe abgegebenes Angebot ohne Änderungen annimmt und Batouwe diese Annahme ausdrücklich schriftlich in einer Auftragsbestätigung bestätigt hat;
  - wenn Batouwe einen vom Vertragspartner mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag – also nicht auf Basis eines Angebots von Batouwe – ausdrücklich schriftlich bestätigt hat;
  - wenn Batouwe mit Zustimmung des Vertragspartners tatsächlich mit der Ausführung des Auftrags beginnt.
- 2.8 Falls im Vertrag vereinbart wurde, dass der Vertragspartner zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen eine Sicherheit leisten muss – beispielsweise durch Vorlage eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs –, kommt der Vertrag abweichend von Artikel 2.7 unter der auflösenden Bedingung zustande, dass der Vertragspartner diese Sicherheit zur Zufriedenheit von Batouwe (bzw. deren Kreditversicherer) leistet.
- 2.9 Eine Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags und ist für beide Parteien bindend, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Versand der Auftragsbestätigung schriftlich Einspruch einlegt.
- 2.10 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, einen einmal zustande gekommenen Vertrag vorzeitig zu kündigen. Sollte er dies dennoch ganz oder teilweise tun und Batouwe akzeptiert die Kündigung, ist der Vertragspartner verpflichtet, Batouwe einen Betrag in Höhe von mindestens 50 % des Rechnungswerts des betreffenden Vertrags zu zahlen. Batouwe behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, die Kündigung abzulehnen, eine höhere Stornogebühr zu verlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.
- 2.11 Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern oder Untergebenen von Batouwe sind für Batouwe nur verbindlich, wenn ein bevollmächtigter Vertreter diese schriftlich bestätigt hat.
- 2.12 Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen AGB, die ihrer Natur nach auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen – etwa Haftung, geistiges Eigentum, anwendbares Recht und Streitbeilegung – bleiben auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- 3 Preise
- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), Transport- und Lieferkosten, Kosten für Verpackungs- und Hilfsmaterialien, Einfuhrzölle, etwaige andere Steuern und Abgaben, Kosten für Qualitätskontrollen und/oder pfanzengesundheitliche Untersuchungen, Versicherungen sowie aller sonstigen zusätzlichen Kosten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Verpackungsmaterial wird dem Vertragspartner auf Grundlage der von der Stichting Hulpmaterialen (Stiftung Hilfsmaterialien) festgelegten Tarife berechnet. Falls diese Stiftung keine Tarife für bestimmte von Batouwe zu verwendende Verpackungsmaterialien festgelegt hat, gelten die jeweils von Batouwe festgelegten oder verwendeten Tarife. Der Vertragspartner hat das Recht, das Verpackungsmaterial im selben Lieferzeitraum, sauber und in gutem Zustand, zurückzugeben. In diesem Fall erstattet Batouwe den zuvor gezahlten Betrag. Der Lieferzeitraum läuft jährlich vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- 3.3 Von Batouwe bereitgestellte Hilfsmaterialien werden dem Vertragspartner gemäß den jeweils von Batouwe festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt und nur gutgeschrieben, wenn sie innerhalb eines Monats nach Lieferung in gutem Zustand und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners an Batouwe zurückgegeben werden.
- 3.4 Falls phytosanitäre Zertifikate der Naktuinbouw oder anderer Prüf- oder Aufsichtsstellen erforderlich sind, sind die Kosten dieser Zertifikate nicht im Preis inbegriffen.
- 3.5 Batouwe ist jederzeit berechtigt, kostenerhöhende Umstände, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, oder Kostensteigerungen, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs verursacht werden, an den Vertragspartner weiterzugeben. In diesem Fall ist der Vertragspartner nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen.
- 3.6 Hinsichtlich der von Batouwe erbrachten Leistungen und der dafür vom Vertragspartner geschuldeten Beträge stellt die

	Buchhaltung von Batouwe vollständigen und verbindlichen Nachweis dar, unbeschadet des Rechts des Vertragspartners auf Gegenbeweis.
<b>4</b>	
4.1	<b>Lieferung</b> Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Baumschule in Dodewaard (Betriebsstandort von Batouwe) durch Abholung durch den Vertragspartner, der anschließend selbst auf eigene Kosten und eigenes Risiko für den Transport sorgt.
4.2	Von Batouwe angegebene Lieferzeiten sind lediglich Richtwerte und dürfen niemals als verbindliche Fristen betrachtet werden, die dem Vertragspartner ein Recht auf Vertragsauflösung oder Schadensersatz gewähren. Batouwe gerät erst dann in Lieferverzug, wenn der Vertragspartner sie schriftlich in Verzug gesetzt hat, ihr eine angemessene Frist zur Lieferung eingeräumt hat und Batouwe dieser Frist nicht nachkommt. Der Vertragspartner stellt Batouwe von allen Ansprüchen Dritter infolge einer Überschreitung der angegebenen Lieferzeit frei.
4.3	Die Lieferverpflichtung von Batouwe wird aufgeschoben, solange der Vertragspartner gegenüber Batouwe mit einer Verpflichtung im Verzug ist oder berechtigter Anlass zur Annahme besteht, dass er in Verzug geraten wird.
4.4	Die Verpackung und Etikettierung der Produkte erfolgt gemäß den in der Baumschulbranche üblichen bzw. vorgeschriebenen Verfahren und wird von Batouwe nach kaufmännischem Ermessen festgelegt, sofern keine schriftlich abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
4.5	Batouwe ist berechtigt, für nicht lieferbare Produkte vergleichbare und/oder gleichwertige Produkte zu liefern (etwa aus einer angrenzenden Größenklasse hinsichtlich Stammumfang und/oder Höhe) – zu einem entsprechend höheren oder niedrigeren Preis. Eine solche Lieferung gilt nicht als mangelhaft oder nicht vertragsgemäß und gibt dem Vertragspartner kein Recht auf Vertragsauflösung.
<b>5</b>	
5.1	<b>Lieferung auf Abruf</b> Wenn kein spezifischer Liefertermin vereinbart wurde und die Lieferung auf Abruf erfolgt, ist der Vertragspartner verpflichtet, gekaufte Heister und Sträucher vor dem 1. April und gekaufte P9/Stecklinge vor dem 1. Juni der betreffenden Saison abzurufen.
5.2	Wenn ein Vertrag nach dem letztmöglichen Abrudatum für Heister/Sträucher und P9/Stecklinge gemäß Artikel 5.1 geschlossen wird und kein spezifischer Liefertermin vereinbart wurde und die Lieferung auf Abruf erfolgt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die betreffenden Produkte innerhalb von 14 Tagen abzurufen.
5.3	Wenn der Vertragspartner nicht rechtzeitig wie in Artikel 5.1 oder 5.2 vorgesehen abrupt und/oder um eine Lieferung im Herbst der folgenden Saison bittet, gehen alle damit verbundenen Kosten vollständig zu Lasten des Vertragspartners. Zudem wird in diesem Fall mindestens 50 % des Rechnungsbetrags im Voraus in Rechnung gestellt, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
5.4	In den in Artikel 5.3 beschriebenen Fällen behält sich Batouwe jederzeit das Recht vor, vom Vertragspartner die Abnahme der auf Grundlage eines Abrufvertrags zu liefernden Produkte zu verlangen. Kommt der Vertragspartner auch nach einer Aufforderung von Batouwe, die betreffenden Produkte innerhalb von 14 Tagen abzunehmen, dieser Aufforderung nicht nach und löst Batouwe daraufhin den Vertrag gemäß Artikel 14.1 auf, ist der Vertragspartner verpflichtet, den vollständigen für diese Produkte vereinbarten Preis als Schadensersatz an Batouwe zu zahlen. Nach der Auflösung kann Batouwe frei über die ursprünglich auf Abruf zu liefernden Produkte verfügen, ohne zu irgendeiner Leistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet zu sein.
5.5	Abrufmitteilungen erfolgen schriftlich. Erfolgt ein Abruf telefonisch, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Abruf so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Bei diesem Abruf gibt der Vertragspartner in jedem Fall das gewünschte Lieferdatum, die Sorte/Varietät, ob die Produkte gegebenenfalls mit/ohne Ballen und im Topf geliefert werden sollen, die Größe und die abzunehmende Stückzahl an.
5.6	Für Produkte, die vor der Liefersaison auf Abruf gekauft wurden, gilt stets ein Vorbehalt des Wachstums.
<b>6</b>	
6.1	<b>Abnahme der Produkte</b> Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Batouwe zu liefernden Produkte tatsächlich abzunehmen, sobald diese ihm von Batouwe zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die zur Lieferung bereitstehenden Produkte nach erster Aufforderung durch Batouwe nicht abholt oder – sofern zutreffend – deren Annahme verweigert. In den vorgenannten Fällen geht das Risiko eines etwaigen Qualitätsverlustes vollständig zu Lasten des Vertragspartners.
6.2	Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder unterlässt er es, Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, die für die Lieferung erforderlich sind, ist Batouwe berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Vertragspartners einzulagern.
6.3	Erfolgt nach Ablauf einer begrenzten, unter Berücksichtigung der Produktart als angemessen anzusehenden Lagerfrist keine Abnahme durch den Vertragspartner, ist Batouwe nicht länger verpflichtet, die Produkte für den Vertragspartner bereitzuhalten, und ist berechtigt, die Produkte an Dritte zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen, um Schäden durch Qualitätsverlust und/oder Verderb möglichst zu begrenzen. Der Vertragspartner bleibt dennoch verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, indem er die betreffenden Produkte auf erste Aufforderung von Batouwe abnimmt und den vereinbarten Kaufpreis zahlt. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, Batouwe den Schaden zu ersetzen, der aus der vorherigen Annahmeverweigerung entstanden ist, einschließlich der Lagerkosten.
<b>7</b>	
7.1	<b>Gefahrübergang</b> Die verkauften Produkte verbleiben bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner auf Risiko von Batouwe.
7.2	Wird der Liefertermin durch Verschulden des Vertragspartners vorgezogen oder überschritten, haftet der Vertragspartner für Schäden an den Produkten, die durch vorzeitige oder verspätete Lieferung entstehen.
7.3	Das Risiko für die Produkte geht auf den Vertragspartner über: a. ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner auf das Transportmittel, wenn der Vertragspartner für den Transport verantwortlich ist; b. ab dem Zeitpunkt der Lieferung am Betrieb des Vertragspartners, wenn Batouwe für den Transport verantwortlich ist.
<b>8</b>	
8.1	<b>Sicherheit</b> Nach Abschluss des Vertrages ist Batouwe jederzeit berechtigt – insbesondere wenn sich die finanzielle Lage des Vertragspartners hierzu Anlass gibt –, vom Vertragspartner auf erstes Verlangen eine angemessene Sicherheit (nach Wahl von Batouwe, z. B. in Form einer Bankgarantie mit von Batouwe zu genehmigenden Bedingungen) für die Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen zu verlangen. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die (zukünftigen) Forderungen aus dem Vertrag einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten ordnungsgemäß gedeckt sind und Batouwe ohne Weiteres darauf zurückgreifen kann; dies liegt ausschließlich im Ermessen von Batouwe. Eine später unzureichend gewordene Sicherheit ist auf erstes Verlangen von Batouwe auf ein ausreichendes Maß zu ergänzen.
<b>9</b>	
9.1	<b>Eigentumsvorbehalt</b> Die an den Vertragspartner gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Batouwe, bis der Vertragspartner die entsprechenden Rechnungen vollständig bezahlt hat, einschließlich daraus resultierender Forderungen wie Schadensersatz, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf andere offene Forderungen von Batouwe gegenüber dem Vertragspartner aus früheren Verträgen.
9.2	Solange das Eigentum an den gelieferten Produkten nicht auf den Vertragspartner übergegangen ist: a. gilt, dass der Vertragspartner diese Produkte ausschließlich als sorgfältiger Verwahrer für Batouwe hält und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Batouwe weder verarbeiten, veräußern, belasten noch Dritten zur Verfügung stellen darf (auch nicht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs). Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung. b. darf der Vertragspartner diese Produkte nicht pflanzen/umtopfen und ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Produkte zu separieren und deutlich als Eigentum von Batouwe gekennzeichnet getrennt von anderen beim Vertragspartner befindlichen Produkten aufzubewahren sowie alles Erforderliche zu tun (oder tun zu lassen), um Vermischung, Qualitätsverlust oder Untergang zu verhindern. c. muss der Vertragspartner Batouwe unverzüglich benachrichtigen, wenn die genannten Produkte gepfändet werden (oder dies droht) oder Dritte anderweitige Ansprüche auf die Produkte geltend machen. Im Falle einer (drohenden) Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder Insolvenzverfahrens beim Vertragspartner, ist dieser verpflichtet, dem pfändenden Dritten, den Gerichtsvollzieher oder den Insolvenzverwalter sofort auf die Eigentumsrechte von Batouwe hinzuweisen.
9.3	Nachdem Batouwe ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, ist sie berechtigt, die gelieferten Produkte beim Vertragspartner abzuholen. Der Vertragspartner erteilt Batouwe hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Genehmigung, die in diesem Artikel beschriebenen Rechte selbstständig auszuüben, Zugang zu dem Ort zu verschaffen, an dem sich die betreffenden Produkte befinden, und diese zu entfernen.

9.4	Bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Vertragspartner auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten in vollem Umfang mitwirken. Bei Weigerung wird eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 15.000,- sowie € 250,- pro Tag (auch anteilig) fällig, unbeschadet des Rechts von Batouwe auf Erfüllung und Schadensersatz. Der Vertragspartner haftet zudem für sämtliche Kosten, die Batouwe im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehalts entstehen, sowie für alle direkten und indirekten Schäden.
9.5	Im Falle der Lieferung von Produkten an den Vertragspartner in ein anderes Hoheitsgebiet als die Niederlande gilt für die betreffenden Produkte – sobald sie sich im Gebiet des betreffenden Landes befinden – zusätzlich ein Eigentumsvorbehalt nach dem Recht dieses Landes, wobei für den Vertrag im Übrigen ausschließlich niederländisches Recht gilt.
<b>10</b>	<b>Zahlung</b>
10.1	Batouwe ist nach eigenem Ermessen berechtigt, den vereinbarten Preis durch Vorschussrechnungen (mindestens 50 %), Zwischenrechnungen und Schlussrechnungen in Rechnung zu stellen.
10.2	Wird eine Bestellung in mehreren Teilen ausgeführt, ist Batouwe berechtigt, für jede Teillieferung eine separate Zahlung zu verlangen, bevor mit der weiteren Lieferung fortgefahren wird.
10.3	Die Zahlung hat in der auf der Rechnung angegebenen Währung und gemäß den angegebenen Zahlungsbedingungen zu erfolgen, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Skonto, Aufschub, Verrechnung oder sonstige Abzüge hat. Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben ist, muss die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen.
10.4	Wird einer Rechnung nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum widersprochen, gilt der Vertragspartner als mit der Rechnung einverstanden.
10.5	Der Vertragspartner befindet sich ohne Mahnung oder Inverzugsetzung allein durch Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Ab dem Tag des Verzugs schuldet der Vertragspartner bis zur vollständigen Zahlung den gesetzlichen Handelszinssatz gemäß Art. 6:119a BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) auf den fälligen Betrag.
10.6	Wenn der Vertragspartner eine Zahlungsfrist verstreichen lässt, schuldet er – unbeschadet des Vorstehenden und ohne vorherige Inverzugsetzung – einen Betrag zur außergerichtlichen Einziehung. Diese außergerichtlichen Kosten betragen 15 % auf die ersten € 10.000,- des fälligen Betrags (einschließlich Zinsen) und 8 % auf den darüber hinausgehenden Betrag, mindestens jedoch € 250,-. Sind die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten höher, schuldet der Vertragspartner diese tatsächlich entstandenen Kosten.
10.7	Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die am längsten offenen fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass die Zahlung für eine andere Rechnung oder Kostenposition bestimmt ist.
10.8	Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle übrigen offenen Rechnungen sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.
10.9	Alle Forderungen von Batouwe gegenüber dem Vertragspartner werden sofort fällig in folgenden Fällen:
	a. wenn und soweit der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn hierfür – nach Ermessen von Batouwe – begründete Besorgnis besteht;
	b. wenn Batouwe den Vertragspartner gemäß Artikel 8.1 zur Stellung einer Sicherheit aufgefordert hat und diese ausbleibt oder unzureichend ist;
	c. im Falle der (beantragten) Insolvenz oder Zahlungsaufschubs des Vertragspartners, bei Einstellung oder Liquidation seines Unternehmens, bei dessen Tod oder wenn eine andere Situation eintritt, durch die der Vertragspartner nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann;
	d. bei wesentlichen Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung oder der Geschäftstätigkeiten des Vertragspartners.
10.10	Der in einem anderen EU-Mitgliedstaat als den Niederlanden ansässige Vertragspartner wird Batouwe schriftlich seine korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen. Auf erstes Verlangen wird der Vertragspartner Batouwe außerdem alle Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen, die Batouwe als Nachweis dafür benötigt, dass die Produkte in einen anderen Mitgliedstaat als die Niederlande geliefert wurden. Der Vertragspartner stellt Batouwe von allen Ansprüchen frei und ersetzt alle Nachteile, die sich aus der Nichterfüllung oder unvollständigen Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben.

<b>11</b>	<b>Haftung</b>
11.1	Batouwe haftet nicht:
	i) für Schäden, die dem Vertragspartner direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen von Batouwe, von Mitarbeitern von Batouwe oder durch Mängel und/oder (unsachgemäßen) Gebrauch der von Batouwe gelieferten Produkte entstehen;
	ii) für indirekte Schäden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden Dritter, Bußgelder oder Abgaben, die dem Vertragspartner auferlegt werden;
	iii) für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass Batouwe sich auf vom Vertragspartner bereitgestellte unrichtige und/oder unvollständige Angaben gestützt hat.
11.2	Der Vertragspartner stellt Batouwe von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, gleich welcher Art, die von seinen Mitarbeitern oder von Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch Batouwe direkt oder indirekt geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst alle damit verbundenen Kosten für Batouwe, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – die Kosten der Rechtsverteidigung.
11.3	Soweit Batouwe entgegen den vorstehenden Bestimmungen haftet, ist die Haftung stets auf den Betrag beschränkt, den Batouwe aus einer von ihr oder für sie abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erhält.
11.4	Besteht kein Versicherungsschutz für den entstandenen Schaden, ist die Haftung von Batouwe auf den Nettorechnungswert des betreffenden Vertrags (ohne MwSt.) beschränkt, aus dem der Schaden resultiert, mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- je Schadensfall.
11.5	Die in diesem Artikel sowie an anderer Stelle in diesen AGB genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten aller (juristischen) Personen, deren sich Batouwe bei der Ausführung des Vertrags bedient.
11.6	Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Batouwe verursacht wurde.
11.7	Soweit der Vertragspartner ein mit dem Vertrag verbundenes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, etwaige Schäden seiner Versicherungsgesellschaft zu melden und Batouwe von Regressansprüchen des Versicherers freizustellen.
11.8	Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen verfallen alle Ansprüche und sonstigen Rechte des Vertragspartners gegenüber Batouwe, die direkt oder indirekt aus dem Vertrag resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, in jedem Fall sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner von deren Bestehen Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, sofern er nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber Batouwe einen Anspruch geltend gemacht hat.
<b>12</b>	<b>Reklamation wegen nicht versteckter Mängel</b>
12.1	Der Vertragspartner ist – unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der von Batouwe zu liefernden Produkte – verpflichtet, bei Erhalt unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen (unter anderem, aber nicht beschränkt auf falsche Sorten, Mengen und/oder Qualitäten). Entsprechende Reklamationen müssen unverzüglich (z. B. auf dem Transport- oder Lieferschein), spätestens jedoch innerhalb von sechs Werktagen nach Lieferung schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Mängel und Beifügung von Fotobeweisen. Diese Fotobeweise müssen klare Fotos enthalten von:
	i) den relevanten Details der Produkte,
	ii) den vollständigen Produkten und
	iii) den vollständigen Produkten in ihrer Umgebung.
	Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, verliert der Vertragspartner das Recht auf Reklamation wegen nicht versteckter Mängel sowie sämtliche etwaige daraus resultierende Ansprüche und Rechte.
12.2	Eine Reklamation wird nicht akzeptiert und Batouwe haftet ebenfalls nicht für Schäden, wenn:
	a. die gelieferten Produkte durch Krankheiten und/oder Schädlinge und/oder anderweitig befallen sind und der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass dieser Befall bereits vor dem Gefahrübergang entstanden ist;
	b. sich im Substrat der gelieferten Produkte Verunreinigungen oder Unkraut befinden;
	c. ein Wiederaustrieb oder eine Blüte der gelieferten Produkte ausbleibt;
	d. die gelieferten Produkte – unbeschadet Artikel 4.5 – hinsichtlich Anzahl, Menge, Größe oder anderweitig um weniger als 10 % von der Vereinbarung abweichen;
	e. der Vertragspartner und/oder sein Abnehmer die gelieferten Produkte nicht mit der – für die jeweilige Art gebotenen – Sorgfalt behandelt hat.

12.3	Die reklamierten Produkte müssen mindestens zehn (10) Werktagen nach Absendung der schriftlichen Reklamation durch den Vertragspartner in dessen Betrieb für eine Untersuchung durch Batouwe bereitgehalten werden. Auf erstes Verlangen des Vertragspartners muss Batouwe die Möglichkeit zur Untersuchung der Reklamation gegeben werden. Der Vertragspartner hat zu gestatten, dass Batouwe eine Inspektion der betreffenden Produkte durch einen Sachverständigen oder eine unabhängige Prüfstelle durchführen lässt. Wird die Reklamation durch den Sachverständigen für begründet erklärt, trägt Batouwe die Inspektionskosten; andernfalls trägt der Vertragspartner die Kosten.
12.4	Wird eine Reklamation von Batouwe akzeptiert, ist Batouwe nach eigenem Ermessen ausschließlich verpflichtet, das Fehlende nachzuliefern, den Mangel zu beheben, die Produkte zu ersetzen oder einen angemessenen Teil des Kaufpreises zu erstatten.
12.5	Reklamierte Produkte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Batouwe zurückgesendet werden. Die Kosten und das Risiko der Rücksendung trägt vollständig der Vertragspartner.
12.6	Der Vertragspartner ist verpflichtet, reklamierte Produkte separat zu lagern und alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um (weiteren) Qualitätsverlust zu vermeiden. Jegliches Reklamationsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner die Produkte während der Zeit, in der sie sich in seinem Besitz befinden, nicht auf diese Weise behandelt hat.
<b>13</b>	<b>Reklamation wegen versteckter Mängel</b> Reklamationen in Bezug auf Mängel, die vom Vertragspartner vernünftigerweise erst nach Ablauf der Reklamationsfrist für nicht verdeckte Mängel (siehe Artikel 12.1) entdeckt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werkstage nach Feststellung des Mangels, schriftlich bei Batouwe einzureichen – unter Angabe des Mangels und Beifügung von Fotobeweisen. Diese Fotobeweise müssen klare Fotos enthalten von: i) den relevanten Details der Produkte, ii) den vollständigen Produkten und iii) den vollständigen Produkten in ihrer Umgebung. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, verliert der Vertragspartner das Recht auf Reklamation wegen versteckter Mängel sowie sämtliche etwaige daraus resultierende Ansprüche und Rechte.
13.2	Das Reklamationsrecht entfällt, wenn der Vertragspartner oder ein nachfolgender Erwerber über die gelieferten Produkte verfügt hat, nachdem der Mangel vernünftigerweise erkennbar geworden ist.
13.3	Eine Reklamation nach Ablauf der ersten Wachstums- oder Blüteperiode nach der Lieferung ist im Fall von Sortenunreinheit oder Nicht-Echtheit der Sorte nur möglich, wenn der Vertragspartner nachweist, dass weder bei der Lieferung noch während der ersten Wachstumsperiode die Sortenabweichung vernünftigerweise feststellbar war.
13.4	Artikel 12.2 bis einschließlich 12.6 finden entsprechende Anwendung auf Reklamationen wegen versteckter Mängel.
<b>14</b>	<b>Aussetzung und Auflösung</b> 14.1 Tritt einer der in Artikel 10.9 genannten Fälle ein, ist Batouwe – zusätzlich zu den ihr gesetzlich, vertraglich oder in diesen AGB zustehenden Rechten – berechtigt, ohne gegenüber dem Vertragspartner schadensersatzpflichtig zu sein, entweder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. In diesem Fall sind – zusätzlich zu Artikel 10.9 – sämtliche Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus der Aussetzung oder Auflösung ergeben, sofort fällig.
14.2	Eine Auflösung des Vertrags durch den Vertragspartner wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung durch Batouwe ist nur möglich, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt und der Vertragspartner Batouwe zuvor schriftlich in Verzug gesetzt hat, so vollständig und detailliert wie möglich (damit Batouwe angemessen reagieren kann), wobei eine angemessene Frist zur Behebung der Pflichtverletzung gesetzt wurde und Batouwe diese Frist ungenutzt verstreichen lässt.
<b>15</b>	<b>Datenschutz</b> 15.1 Soweit Batouwe im Rahmen der Durchführung eines Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt diese Verarbeitung in ordnungsgemäßer und sorgfältiger Weise unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
15.2	Batouwe hat auf ihrer Website <a href="http://www.batouwe.com">www.batouwe.com</a> eine Datenschutzerklärung veröffentlicht, in der festgelegt ist, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck dies geschieht und welche Rechte die betroffenen Personen ausüben können.

<b>16</b>	<b>Geistiges Eigentum</b> 16.1 Batouwe behält sich sämtliche Rechte und Befugnisse im Bereich des geistigen Eigentums vor, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den von Batouwe gelieferten oder zu liefernden Produkten stehen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte und Sortenschutzrechte.
16.2	Batouwe überträgt im Rahmen der Durchführung des Vertrags keine Rechte an geistigem Eigentum auf den Vertragspartner.
16.3	In Fällen, in denen aus den von Batouwe bereitgestellten Informationen hervorgeht, dass ein Produkt durch ein Designrecht oder Sortenschutzrecht geschützt ist – z. B. gekennzeichnet mit dem Zeichen ® oder (R) – ist der Vertragspartner an alle damit verbundenen Verpflichtungen gebunden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Haftung des Vertragspartners für alle daraus entstehenden Schäden seitens Batouwe oder Dritter.
16.4	Im Falle einer Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts von Batouwe durch den Vertragspartner verwirkt dieser ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf zugunsten von Batouwe eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- pro Verstoß sowie € 500,- für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Batouwe, zusätzlich ein Verbot der betreffenden Handlungen zu verlangen und – abweichend von Art. 6:92 Abs. 2 BW – zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.
<b>17</b>	<b>Änderungen</b> 17.1 Batouwe behält sich das Recht vor, diese AGB einseitig zu ändern oder zu ergänzen und den Vertragspartner darüber zu informieren. Änderungen gelten auch für bereits geschlossene Verträge unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Vertragspartner. Änderungen von untergeordneter Bedeutung oder Änderungen aufgrund neuer oder geänderter Gesetzgebung können jederzeit und mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden.
<b>18</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b> 18.1 Auf jedes Angebot, jeden Vertrag und jedes Rechtsverhältnis findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn sich der Vertragspartner außerhalb der Niederlande befindet. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
18.2	Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus Angeboten, Verträgen oder Rechtsverhältnissen dürfen ausschließlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk vorgelegt werden, in dem Batouwe ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Batouwe ist jedoch berechtigt, den Rechtsstreit auch dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen.
18.3	Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.